

# **Ortsrecht Markt Hiltpoltstein**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Hiltpoltstein**

**(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)**

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Hiltpoltstein**

## **(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)**

**Vom 15.10.2015**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Hiltpoltstein folgende Satzung:

### **Erster Teil: Allgemeines**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt Hiltpoltstein erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

(3) Die Gebühren sind jeweils am 15. eines Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Hiltpoltstein ein SEPA-Mandat / Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

(4) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung bei der Leitung der Einrichtung erfolgt.

(5) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bei der Leitung der Einrichtung bestellt werden.

## **Zweiter Teil: Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren i.S.d. § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches der Kindertageseinrichtung.

(2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen Buchungszeit bezogen auf eine 5-Tage-Woche. Abwesenheiten infolge von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Fällen oder der Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.

(3) Während einer bis zu dreimonatigen Eingewöhnungszeit kann für Kinder, die die Krippengruppe besuchen, eine reduzierte Buchungszeit von täglich zwei bis drei Stunden gewählt werden.

(4) Eine Umbuchung auf eine höhere Buchungszeit ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist jeweils zum 01. September und zum 01. Januar möglich. Bei Personalauslastung kann eine Höherbuchung versagt werden.

(5) Eine Umbuchung auf eine geringere Buchungszeit ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist jeweils zum 01. September und zum 01. Januar möglich. Eine Reduzierung der gebuchten Stunden unter die Mindestbuchzeit ist nicht möglich.

### **§ 5 Gebührensatz**

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder, die in der Krippengruppe betreut werden und das Alter von zwei Jahren und sechs Monaten noch nicht überschritten haben, für eine Buchungszeit von

– zwei bis drei Stunden (max. drei Monate möglich).....	130,00 €
– drei bis vier Stunden .....	135,00 €
– vier bis fünf Stunden.....	140,00 €
– fünf bis sechs Stunden .....	145,00 €
– sechs bis sieben Stunden.....	150,00 €
– sieben bis acht Stunden .....	155,00 €
– acht bis neun Stunden.....	160,00 €

b) für Kinder, die in der Kindergartengruppe betreut werden und das Alter von zwei Jahren und sechs Monaten überschritten haben (Stichtagsregelung), für eine Buchungszeit von

– vier bis fünf Stunden.....	90,00 €
– fünf bis sechs Stunden .....	95,00 €
– sechs bis sieben Stunden.....	100,00 €
– sieben bis acht Stunden .....	105,00 €
– acht bis neun Stunden.....	110,00 €

c) für Schulkinder

– eine bis zwei Stunden.....	35,00 €
– zwei bis drei Stunden.....	40,00 €
– drei bis vier Stunden .....	45,00 €
– vier bis fünf Stunden.....	50,00 €

- fünf bis sechs Stunden ..... 55,00 €
- sechs bis sieben Stunden..... 60,00 €
- sieben bis acht Stunden ..... 65,00 €

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

### **§ 6 Spielgeld**

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung erhebt für den § 5 Abs. 1 Buchstaben a) und b) zuzuordnenden Kindern monatlich ein Spielgeld in Höhe von 5,00 €. Dieser Betrag wird zusätzlich zu der Betreuungsgebühr fällig.

(2) Der Träger der Kindertageseinrichtung erhebt für den § 5 Abs. 1 Buchstaben a) und b) zuzuordnenden Kindern monatlich Getränkegeld in Höhe von 2,50 €. Dieser Betrag wird zusätzlich zu der Betreuungsgebühr fällig.

### **§ 7 Geschwisterermäßigung**

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für jedes Kind um 20,00 € gesenkt.

(2) Auf die Betreuung der Schulkinder, das Spielgeld und die Essensgebühr wird keine Ermäßigung gewährt.

## **Dritter Teil: Schlussbestimmungen**

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Hiltpoltstein, 15.10.2015

Gisela Bauer, Erste Bürgermeisterin

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Marktgemeinderates Hiltpoltstein vom 12.10.2015.

**In dieser Satzung sind folgende Änderungssatzungen enthalten:**

- 1. Änderungssatzung vom 11.08.2016**  
(§ 6 - Einführung Getränkegeld)
- 2. Änderungssatzung vom 21.03.2017**  
(§ 4 – Änderung Buchungszeiten)
- 3. Änderungssatzung vom 24.01.2019**  
(§ 5 – Änderung Gebühren)